



Beschlussvorlage 2015/071	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	19.03.2015	öffentlich

Verabschiedung Haushalt 2015:

- a) Beschluss über die Haushaltsatzung der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen
 - b) Beschluss über die Haushaltsatzung der Stiftungen mit ihren Anlagen
- Freigabe zur vorzeitigen Mittelbewirtschaftung**

Beschlussvorschlag:

1. Die nachfolgende Haushaltssatzung der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung
der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach/Friedberg)
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltsatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit

57.171.900 €

u n d

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit

27.092.000 €

ab.

2. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Friedberg für das Haushaltsjahr 2015 wird im Erfolgsplan

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



in den Erträgen auf	7.046.800 €
in den Aufwendungen auf	<u>9.232.100 €</u>
	- 2.185.300 €

und im Vermögensplan

mit Einnahmen von	5.540.000 €
mit Ausgaben von	5.540.000 €

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt wird auf -0- € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg wird auf -0- € festgesetzt.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden in Höhe von 20.475.000 € festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<u>Grundsteuer:</u>	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	360 v.H. (ab 01.01.2004)
	b) für die Grundstücke (B)	360 v.H. (ab 01.01.2004)

<u>Gewerbsteuer:</u>	nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	350 v.H. (ab 01.01.2004)
----------------------	---	--------------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nachfolgend festgesetzt:



- für den Haushalt der Stadt Friedberg – für den laufenden Bedarf in Höhe eines Sechstels der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen 9.528.600 €,
- für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke – für den laufenden Bedarf in Höhe eines Sechstels der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge 1.174.400 €.
- für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke – für die Vorfinanzierung der noch nicht geleisteten städtischen Verlustausgleiche - weitere 4.865.000 €

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

2. Die nachfolgende Haushaltssatzung der der Stiftungen der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung für die Stiftungen der Stadt Friedberg
Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne der Spitalstiftung sowie der Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung für das Haushaltsjahr 2015 werden hiermit festgesetzt; sie schließen im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben



1) bei der Spitalstiftung	mit	20.600 €
2) bei der Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheimstiftung	mit	<u>44.000 €</u>
<u>insgesamt mit</u>		<u>64.600 €</u>

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1) bei der Spitalstiftung	mit	3.300 €
2) bei der Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheimstiftung	mit	<u>0 €</u>
<u>insgesamt mit</u>		<u>3.300 €</u>

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3 – 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



3. Die nachfolgende Haushaltssatzung des Gehörlosenzentrums Schwaben mit ihren Anlagen wird beschlossen:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2015

Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben

Auf Grund von Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 69.600 €

im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 22.000 €

§ 2 – 6

entfällt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Friedberg, den _____
Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



4. Auf der Grundlage dieser gefassten Satzungsbeschlüsse werden alle Haushaltsmittel der jeweiligen Verwaltungs- und Vermögenshaushalte 2015 zur sofortigen Bewirtschaftung freigegeben.



Sachverhalt:

0. Vorbemerkungen

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 mit der Vorberatung des Wirtschafts- und Vermögensplan 2015ff. der Stadtwerke Friedberg befasst. Der Finanz-, Personal-, und Organisationsausschuss (FPOA) der Stadt Friedberg befasste sich in drei Sitzungen am 3. Dezember 2014, am 5. Februar 2015 sowie am 24. Februar 2015 mit den zentralen Eckdaten des Haushaltsentwurfes 2015 und den Zielvorgaben der Haushaltsentwicklung bis 2018. Diese vorgeschaltete Beratung des Fachausschusses war ein politisches Ziel zur inhaltlichen und zeitlichen Optimierung der diesjährigen Haushaltsdebatte. Das Ergebnis dieser Änderung gilt es zu reflektieren bzw. zu evaluieren.

Nach einer eingehenden Diskussion des vorberatenden FPOA liegt nun ein abgeglichener städtischer Haushaltsentwurf 2015 mit einer entsprechenden Haushaltssatzung und den erforderlichen (umfangreichen) Anlagen heute als einstimmige Empfehlung zur Beschlussfassung an den zuständigen Stadtrat vor.

In allen vier Finanzplanungsjahren 2015 bis 2018 kommt das komplexe städtische Zahlenwerk wieder ohne einen Euro Brutto-Neuverschuldung bei der Stadt Friedberg aus. Somit wird in diesem Finanzplanungszeitraum eine weitere Schuldenrückführung bei der Stadt Friedberg in Höhe von –2,315 Mill. € möglich. Die Zuführungsraten vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt übersteigen insbesondere in der Finanzplanung deutlich die gesetzlich geforderten Anforderungen, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Friedberg ist somit solide und belastbar auch über den gesamten Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2018 belegt.

Die Haushaltsdaten sind über die gesamte Finanzplanung 2015 bis einschließlich 2018 abgeglich, der Haushalt 2015 ff. ist in seiner Finanzstruktur unter der Berücksichtigung der rechtsaufsichtlichen Vorgaben wohl lediglich anzeigepflichtig und stellt somit eine mögliche solide Beschlussgrundlage für den Stadtrat dar.

Die Mittelbewirtschaftung des Haushaltes 2015 sollte im Nachgang auf den heutigen Satzungsbeschluss freigegeben werden. Damit können zeitliche und monetäre Aspekte der Realisation des Stadthaushaltes 2015 wohl grundsätzlich noch gewährleistet werden.

1. Auf einen Blick – Die Eckwerte des Budgetentwurfes 2015

HAUSHALTSVOLUMEN	2015 IN €
Stadt Friedberg	
Verwaltungshaushalt	57.171.900 €
Vermögenshaushalt	27.092.000 €
Eigenbetrieb Stadtwerke	
Wirtschaftsplan in den Aufwendungen	7.046.800 €
Wirtschaftsplan in den Erträgen	9.232.100 €
Vermögensplan	5.540.000 €



2. Haushaltsdaten der Stadt Friedberg

2.1 Entwicklung der zu verteilenden Finanzmasse

ZU VERTEILENDE FINANZMASSE	ANSATZ 2015 IN T €	ANSATZ 2015 IN T €	ANSATZ 2016 IN T €	ANSATZ 2018 IN T €
Grundsteuer A/B (seit 01.01.2004: 360%)	3.881	3.930	4.029	4.080
Gewerbsteuer (seit 01.01.2004: 350%)	14.200	14.669	15.138	15.622
Einkommensteueranteil	17.693	19.266	20.306	21.362
Umsatzsteueranteil	1.341	1.342	1.383	1.426
Schlüsselzuweisungen	2.006	800	400	200
Familienlastenausgleich	1.437	1.628	1.715	1.805
Grunderwerbsteueranteil	479	479	479	479
Sonstiges (Hundesteuer, usw.)	593	593	593	593
Zinsen	6	6	6	6
Konzessionsabgabe	1.103	1.103	1.103	1.103
Summe Einnahmen:	42.739	43.816	45.152	46.676
Gewerbsteuerumlage	2.800	2.892	2.984	3.035
Kreisumlage (49,95 % , ab 2016: 51,0%)	13.788	14.680	15.316	15.809
Zinsen	515	458	436	415
Zuführung an Vermögenshaushalt	4.901	4.564	5.511	6.197
Budgetreserve	100	100	100	100
Zuführung Sonderrücklage (Wohnbau)	200	0	0	0
Verlustausgleich Stadtwerke incl. Nachholungen	1.550	1.550	1.030	1.030
Summe Ausgabe:	23.854	24.244	25.377	26.586
Überschuss:	18.885	19.572	19.775	20.090

Hinweise:

- Die Höhe der Mindestzuführung (Summe der ordentlichen Tilgungen 2015) beträgt 590.000 €.
- Eine Übersicht der Budgetkreise des Verwaltungshaushaltes 2015 liegt bei. Ebenso liegt eine aktuelle Gruppierungsübersicht 2015 bzw. der Finanzplan bis 2018 bei.



2.2 Entwicklung Zuführung zum Vermögenshaushalt

Gemäß § 22 KommHV muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt mindestens so hoch sein, dass die im Vermögenshaushalt veranschlagte ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden kann. Daneben soll aus finanzwirtschaftlichen Gründen ein möglichst hoher Anteil der Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen und der Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen gedeckt werden.

ZUFÜHRUNG AN DEN VERMÖGENSHAUSHALT	Ansatz 2015 in T €	Ansatz 2015 in T €	Ansatz 2016 in T €	Ansatz 2018 in T €
Netto-Ausgaben Ersatzbeschaffungen	821	1.266	633	652
Netto-Ausgaben Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen	776	645	1.119	278
Ordentliche Tilgungen (= Mindestzuführung)	590	600	560	565
Soll-Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.187	2.511	2.312	1.495
Tats. Zuführung an den Vermögenshaushalt	4.409	4.144	5.111	5.997
	+2.222	+1.633	+2.799	+4.502

Die in der Finanzplanung 2015 bis 2018 geplante Zuführung an den Vermögenshaushalt deckt die gesetzlichen Erfordernisse der Mindestzuführung ab. Im gesamten vierjährigen Finanzplanungszeitraum kann ein deutlicher Überschuss in Höhe von 11,156 Mio. € erzielt werden, der jedoch auch einen unverzichtbaren Anteil im Vermögenshaushalt darstellt.

2.3 Schuldenstandsentwicklung im Investitionszeitraum 2015 bis 2018*

Schuldenstand Stadt Friedberg	2015 in T €	2015 in T €	2016 in T €	2018 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.:	14.581	13.991	13.391	12.831
+ Bruttokreditneuaufnahmen mit HER	0	0	0	0
./. ordentliche Tilgungen	590	600	560	565
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss d.J.:	13.991	13.391	12.831	12.266
Stand pro EWO 28.981 (30.06.2014)	483	462	443	423



Schuldenstand Gesamt Stadt Friedberg + Eigenbetrieb	2015 in T €	2015 in T €	2016 in T €	2018 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.:	35.529	33.905	35.059	33.934
+ Bruttokreditneuaufnahmen mit HER	0	2.794	485	520
./. ordentliche Tilgungen	1.624	1.640	1.610	1.620
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss d.J.:	33.905	35.059	33.934	32.834
Stand pro EWO 28.981 (30.06.2014)	1.170	1.210	1.171	1.133

2.4 Stand der Allgemeinen Rücklage – Fortentwicklung bis 2018*

Stand der Allgemeinen Rücklage	2015 in T €	2015 in T €	2016 in T €	2018 in T €
Stand zum Jahres <u>beginn</u>	3.766	3.766	2.688	2.461
+ Zuführung	0	0	0	2.689
- Haushaltsentnahme	0	-1.078	-227	0
Stand zum Jahres <u>ende</u>	3.766	2.688	2.461	5.150

* = Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage sowie des rechnerischen Schuldenabbaues ist vor folgenden Hintergrund jedoch ohne große Euphorie zu sehen:

- Aufgrund der Vorgaben der staatlichen Orientierungsdaten (Stand November 2014) wird mit einer Steigerung der kommunalen Steueranteile gerechnet. Diese Annahme ist wohl optimistisch und aufgrund der derzeitigen weltweiten Finanzlage nicht abschließend verifizierbar.
- Die Schaffung einer nennenswerten Rücklage ermöglicht künftig die Deckung weiterer Großprojekte oder deckt dringende –unvorhergesehene- Investitionsausgaben künftiger Jahre ab.

Zusammengefasst:

2015: Aufgrund der tatsächlichen Gewerbesteuererinnahmen 2014 kann heuer wieder von einer soliden Einnahmenbasis ausgegangen werden. Auf der Basis der bekannten Finanzausgleichssystematik ist jedoch in der Folge wiederum künftig eine erhöhte Kreisumlage zu entrichten.



2018: Eine rechnerische „Erholung“ ist vor allem durch erhöhte staatliche Zuweisungen geprägt. Eine nachhaltige Berücksichtigung von weiteren erheblichen Betriebskosten (z.B. Schloss-/ ÖPNV) ist (noch) nicht enthalten.

- ...

2.5 Weitere Übersichten

Wie bereits in vergangenen Jahren liegen dem endgültigen Haushaltsplan nun in diesem Jahr der Sitzungsvorlage neben den gesetzlich geforderten Anlagen weitere umfangreiche Übersichten über z.B.

- alle Deckungsringe in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, sowie
- eine Übersicht über Freiwillige Ausgaben und Innere Verrechnungen

bei.

3. Schlussbetrachtung

Der nun vorgelegte Haushalt 2015 belegt, dass ein finanzierbarer Gesamthaushalt wiederum möglich ist.

Die rechnerische Entwicklung der Allgemeinen Rücklage und des dargestellten Schuldenmanagements darf nicht über die immensen Investitionskosten hinwegtäuschen, dies es zukünftig für die Weiterentwicklung von Friedberg zu investieren gilt. Größter Unsicherheitsfaktor wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und damit die Verfügbarkeit von städtischen Steuereinnahmen sein.

Das zu bewältigende Investitionsspensum (Sanierungsbedarf) insbesondere im Zeitraum der kommenden Jahre ist immens und erfordert größtmögliche Disziplin und Anstrengung, die Maßnahmen auch tatsächlich zu realisieren. Eine Entwicklung der Priorität der städtischen Maßnahmen ist unabweisbar.

Der bisher in den vergangenen Jahren grundsätzlich eingeschlagene Weg des Schuldenabbaus sollte weiterhin als der Pfad der Tugend nicht verlassen werden. Eine mittelfristige Entschuldung der Stadt kann und muss das vorrangige Ziel der weiteren finanzpolitischen Festlegungen sein.